



Richtlinien für die Frauenarbeit im NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion

I. Zweck und Aufgabe

1. Die Landesfrauenvertretung vertritt die besonderen berufs-, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der weiblichen Mitglieder innerhalb des NBB.
2. Der Landesfrauenvertretung obliegt die Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen.

II. Aufbau und Zusammensetzung der Landesfrauenvertretung

1. Versammlung der Landesfrauenvertretung

Der Landesfrauenvertretung gehören Vertreterinnen aller Mitgliedsgewerkschaften und -verbände nach § 4 Abs. 2 der Satzung des NBB an.

Jedem/jeder Mitgliedsgewerkschaft/-verband nach § 4 Abs. 2 der Satzung des NBB mit weiblichen Mitgliedern steht je ein Sitz in der Landesfrauenvertretung zu.

Die Landesfrauenvertretung tagt bei Bedarf, grundsätzlich ein Mal in fünf Jahren.

In Ergänzung dazu können durch die NBB Landesfrauenvertretung aus dem Seminarkontingent des NBB bei der dbb-akademie Seminareinheiten für Themen und Aufgaben der Landesfrauenvertretung beansprucht werden.

Die Landesfrauenvertretung ist berechtigt, nach Absprache der finanziellen Auswirkungen mit der Landesleitung aus ihrer Mitte Vertreterinnen zu dem Bundesfrauenkongress der Bundesfrauenvertretung des dbb zu senden.

Sie kann zu Seminaren der Bundesfrauenvertretung Teilnehmerinnen entsenden.

2. Vorsitz der Landesfrauenvertretung, Geschäftsführung

Die Landesfrauenvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende und zwei Stellvertreterinnen mit einfacher Mehrheit.

Die Wahl findet alle fünf Jahre statt und ist geheim durchzuführen. Die Amtsperiode entspricht der Amtsperiode des Landesvorstandes des NBB, d. h. im Anschluss an jeden ordentlichen Landesgewerkschaftstag tritt die Landesfrauenvertretung zu Neuwahlen zusammen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Die Vorsitzende vertritt die Landesfrauenvertretung, die Geschäftsführung obliegt in Absprache mit den Vertreterinnen der Vorsitzenden.

Die Vorsitzende der Landesfrauenvertretung gehört dem NBB-Landesvorstand als Mitglied an.

Die Vorsitzende oder eine ihrer Vertreterinnen nehmen an den Hauptversammlungen der Bundesfrauenvertretung des dbb teil.

III. Kosten

Die Kosten der Landesfrauenvertretung sind vom NBB zu tragen. Ausgaben bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Landesleitung.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 17. Dezember 2009 durch den Landeshauptvorstand beschlossen.